

Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG)

Vom 10. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank, Ressortdatenbanken

(1) ¹Im Freistaat Sachsen wird beim Landesamt für Steuern und Finanzen eine Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank geführt. ²Sie wird durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste technisch betrieben.

(2) Die Staatsministerien können daneben Ressortdatenbanken betreiben.

(3) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie Fristen zur endgültigen Trennung der Vorhabensdaten vom Leistungsempfänger.¹

§ 2

Fördermittelverwaltungssysteme

¹Die öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des [Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes](#) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, die in Zuwendungsverfahren nach der [Sächsischen Haushaltsordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitwirken, haben sich bei ihrer Arbeit des elektronischen Datenverarbeitungssystems „Landeseinheitliche Fördermittelverwaltung“ oder ressortspezifischer Fördermittelverwaltungssysteme zu bedienen. ²Die ressortspezifischen Fördermittelverwaltungssysteme müssen die Schnittstelle zur Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank bedienen.²

§ 3

Aufgaben der Datenbanken

¹Die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank und die Ressortdatenbanken dienen insbesondere der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Rechnungsprüfung sowie der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. ²Die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank soll zugleich Hilfestellung bei der Vermeidung rechtswidriger Förderung bieten.³

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

¹Die Staatskanzlei und die Staatsministerien dürfen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. ²Für den Sächsischen Rechnungshof gilt dies für abgeschlossene Haushaltsjahre entsprechend.⁴

§ 5

Datenbereitstellung

(1) ¹Die Staatsministerien sind verpflichtet, der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank alle erforderlichen Daten ihres Geschäftsbereiches in aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen. ²Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) ¹Die Basisdaten zur Einordnung der Fördervorhaben sind mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu pflegen. ²Fördervorhabenskonkrete Daten aus dem Fördervollzug sind mit dem Anschluss an ein Fördermittelverwaltungssystem im Sinne des § 2 zu pflegen.

(3) Die Stellen nach § 2 sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Anschluss an ein Fördermittelverwaltungssystem verpflichtet.⁵

§ 6

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten von den öffentlichen Stellen nach § 2 an die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank und die Ressortdatenbanken ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist und die Daten zum Zwecke der Fördermittelverwaltung erhoben werden.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Förderung, übermittelt das Landesamt für Steuern und Finanzen die entsprechenden personenbezogenen Daten an die für die jeweiligen Bewilligungen zuständigen Stellen.

(3) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übermittlung personenbezogener Daten zulassen, bleiben unberührt.⁶

§ 7

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) ¹Automatisierte Abrufverfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 6 Absatz 1 und 2 sind zulässig. ²Näheres bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Rechtsverordnung muss insbesondere die zu übermittelnden Daten und die notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes enthalten.⁷

§ 8

Zitiergebot

Das Recht auf Datenschutz (Artikel 33 Satz 1 und 2 der [Verfassung des Freistaates Sachsen](#)) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

-
- 1 § 1 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198)
 - 2 § 2 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003](#)(SächsGVBl. S. 330) und durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198)
 - 3 § 3 geändert durch [Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 782)
 - 4 § 4 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198) und durch [Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 782)
 - 5 § 5 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198)
 - 6 § 6 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198)
 - 7 § 7 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018](#) (SächsGVBl. S. 198)

Änderungsvorschriften

SächsFöDaG

Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen

Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 340)

Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen

Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen

Art. 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)